Das Danziger Aufwertungsgesetz

vom 7. April 1925

Mit gemeinverständlichen Erläuterungen, Beispielen, einer Kurstabelle und einem Anhang über die Aufwertungsansprüche der Danziger Staatsangehörigen in Polen

von

Dr. Joachim Hammer
Rechtsanwalt und Notar

Zweite veränderte und vermehrte Auflage

1925
A. W. Kafemann G. m. b. H. Verlag
Danzig

Dd 4871 2 8°

Das Danziger Aufwertungsgesetz

vom 7. April 1925

Mit gemeinverständlichen Erläuterungen, Beispielen, einer Kurstabelle und einem Anhang über die Aufwertungsansprüche der Danziger Staatsangehörigen in Polen

von

Dr. Joachim Hammer
Rechtsanwalt und Notar

Zweite veränderte und vermehrte Auflage

1925
A. W. Kafemann G. m. b. H. Verlag
Danzig

Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages.
Übersetzungsrecht vorbehalten.

N 1466591 43438

GDAŃSK BIBLIOTEKA MIEJSKA

Od-825/84

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der zweiten Auflage sind außer einigen Ergänzungen des Kommentars beigefügt die Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1925 und ein Anhang über die Aufwertungsansprüche des Danziger Staatsangehörigen in Polen unter Gegenüberstellung der Aufwertungspflichten des Danziger und polnischen Schuldners. Diese Gegenüberstellung ist erforderlich, um festzustellen, in welchen Punkten die Stellung des Danziger Schuldners gegenüber dem polnischen Schuldner günstiger oder ungünstiger ist, da sowohl der Danziger Schuldner (§ 11 D. G.) sowie der polnische Schuldner (§ 43 ff. P. V.) dem ausländischen Gläubiger gegenüber nicht mehr zu zahlen braucht, als der Schuldner in dem betreffenden Auslande.

Einleitung.

Nach langen Beratungen und Verhandlungen ist es endlich geglückt, in Danzig die Aufwertungsfrage durch ein Gesetz zu regeln. Gerade die Aufwertungsfrage hat in den Jahren nach dem Kriege weiteste Kreise stark beunruhigt und viel Zündstoff in die Bevölkerung getragen. Mit Ausnahme der Wohnungsfrage ist wohl die Aufwertungsfrage heutzutage die brennendste, da Reichsmarkgläubiger und -schuldner in allen Bevölkerungsschichten zahlreich vorhanden sind.

Außerdem gibt es kaum eine Frage, die durch allgemein gültige Gesetze so schwer lösbar ist, wie die Aufwertungsfrage. Namhafte Juristen haben daher auch einer Regelung durch ein allgemein gültiges Gesetz mit Recht widersprochen und empfohlen, die Regelung jedes einzelnen Falles den Parteien selbst und bei mangelnder Einigung den Gerichten oder einem dazu besonders eingesetzten Einigungsamt zu überlassen. Diesem Vorschlag ist auch in beschränktem Maße in dem Aufwertungsgesetz Rechnung getragen worden durch die Vorschrift des § 4, der die Regelung bestimmter Kategorien von Fällen bei Unstimmigkeit der Parteien den Gerichten überläßt.

Es soll nun in folgendem nicht untersucht werden, ob das Gesetz allen Fällen der Aufwertungsansprüche gerecht wird, sondern der Zweck dieses Büchleins geht lediglich dahin, das Studium des Gesetzes durch Erläuterungen und Beispiele zu erleichtern und jedem einzelnen die Möglichkeit zu geben, seinen speziellen Fall an Hand dieses Büchleins selbst beurteilen zu können.

Der Gesetzgeber hat den üblichen Ausdruck „Aufwertung“ durch das Wort „Ausgleich“ ersetzt, wohl in der Erwägung, daß eine Aufwertung der Ansprüche an sich gar nicht stattfindet, sondern nur ein Ausgleich der Interessen der Gläubiger und Schuldner.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 4

A. Welche Ansprüche unterliegen dem Ausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes?

§ 1. Grundsätzliches 7

§ 2. Die einzelnen Ansprüche 9

B. In welcher Höhe erfolgt der Ausgleich?

§ 3. Ausgleich bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffspfandrechten, Bahnpfandrechten und Forderungen, für die eine Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht bestellt ist . 10

§ 4. Bei welchen in § 2 Ziffer 1—3 aufgeführten Ansprüchen kann von der gemäß § 3 festgesetzten Höhe des Ausgleichs abgewichen werden? 13

§ 5. Besondere Behandlung der Eigentümer-Hypotheken 18

§ 6. Ausgleich bei Pfandbriefen und Rentenbriefen von Grundkreditanstalten und anderen Schuldverschreibungen auf den Inhaber 18

§ 7. Stundung der Ausgleichszahlungen 20

§ 8. Vorlegung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe dem Grundbuchamt 22

§ 9. Ausgleich der Guthaben bei öffentlichen Sparkassen 22

§ 10. Ausgleich der Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen 24

§ 11. Ausgleichsansprüche ausländischer Gläubiger . . . 24

§ 12. Hat der Gläubiger Ausgleichsansprüche, wenn die Forderung bezahlt oder die Löschung des Rechts bewilligt ist? 25

§ 13. Gelten Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen? 26

§ 14. Weitergehende Ansprüche über den Ausgleich der Geldentwertung können nicht geltend gemacht werden 27

§ 15. Ansprüche aus einem Kontokorrent, die den Saldo als solchen betreffen 28

Seite

§ 16. Welchem Ausgleich unterliegen die nicht im § 2 dieses Gesetzes aufgeführten Ansprüche? 28

§ 17. Wirkung rechtskräftiger Urteile 29

§ 18. Die Erledigung anhängiger Rechtsstreite 29

§ 19. Das Gesetz zum Schutz der Hypothekengläubiger vom 6. Juli 1923 wird aufgehoben 30

§ 20. Ausgleich der Geldentwertung bei Ansprüchen des öffentlichen Rechts 30

§ 21. Kosten der Eintragung eines Ausgleichs im Grundbuch 30

§ 22. Das Inkrafttreten des Gesetzes 30

C. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 7. April 1925 31

D. Anhang: Können Danziger Staatsangehörige in Polen Ausgleich der Geldentwertung nach der polnischen Aufwertungsverordnung beanspruchen, oder unterliegt ihr Ausgleichsanspruch gewissen Einschränkungen? . . . 33

Gesetz
über den Ausgleich der Geldentwertung
vom 7. April 1925.

Kommentar.

Zum Zwecke der Regelung von Rechtsverhältnissen zwischen Gläubigern und Schuldnern werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Dieses Gesetz gilt für die im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu erfüllenden Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des Privatrechts, welche die Zahlung einer bestimmten in der Währung des Deutschen Reichs ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben oder gehabt haben, soweit sie durch den Verfall der Währung des Deutschen Reichs entwertet sind.

Der Anwendung dieses Gesetzes steht die Umwandlung der Ansprüche gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923 (Gesetzbl. S. 1299) in Guldenforderungen nicht entgegen.

Ausgeschlossen sind solche Ansprüche, die nach dem 18. Dezember 1923 begründet sind.

Ansprüche gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Gebiet vor der Bildung der Freien Stadt Danzig über deren heutiges Gebiet hinausging, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit ausgeglichen, als ihre Erfüllung von der Freien Stadt Danzig für sich selbst oder für die unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übernommen wird. Bis zur Entscheidung über die Übernahme der Erfüllung können solche Ausgleichsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Anmerkung:

Danach unterliegt der Ausgleichsanspruch grundsätzlich folgenden Voraussetzungen:

1. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nur diejenigen Ansprüche, die in der Freien Stadt Danzig zu erfüllen sind. Wann im einzelnen Fall Danzig Erfüllungsort ist, richtet sich in erster Linie nach den Vereinbarungen der Parteien, in zweiter Linie nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Es ist also in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welcher Erfüllungsort in Frage kommt. Bei Grundschulden z. B. ist Erfüllungsort gemäß der besonderen Bestimmung des § 1194 BGB. der Sitz des Grundbuchamtes, falls nichts anderes vereinbart ist.

   Ist also der Erfüllungsort nicht in der Freien Stadt Danzig, sondern im Ausland, dann kommen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht in Anwendung.

2. Das Gesetz gilt nur für Ansprüche, die aus Rechtsverhältnissen des Privatrechts herrühren. Alle öffentlich rechtlichen Verpflichtungen bleiben also von diesem Gesetz unberührt.

3. Der Anspruch muß die Zahlung einer bestimmten in der Währung des Deutschen Reichs ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben. Es muß sich also um eine schon feststehende Geldsumme handeln. Soll dagegen erst eine Geldsumme bestimmt werden, z. B. bei Ansprüchen auf Wertersatz, Rückgewähr einer Leistung im Falle des Rücktritts, bei Ansprüchen auf Schadenersatz (insbesondere bei Verzug) oder Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, dann kommt das Ausgleichsgesetz nicht in Anwendung. Ferner gelten als nicht bestimmte Forderungen diejenigen, die sich nach schwankenden Preisen von Waren (Kohlen, Roggen usw.) oder nach dem jeweiligen Gold- oder Dollarstande richten.

   Endlich fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes die in ausländischer Währung ausgedrückten Forderungen, also in Polenmark.

4. Die Ansprüche müssen vor dem 18. Dezember 1923 begründet sein. Hierunter ist nicht zu verstehen, daß die Ansprüche vor dem 18. Dezember 1923 fällig geworden sind, vielmehr genügt es, daß der Anspruch vor dem genannten Termin entstanden ist, er mag bedingt oder befristet sein.

5. Der Regelung nach diesem Gesetz unterliegen die Ansprüche gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Gebiet vor der Bildung der Freien Stadt Danzig über deren heutiges Gebiet hinaus gingen, nur dann, wenn die Erfüllung von der Freien Stadt Danzig übernommen wird. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dieser Art sind z. B. die Provinz, der Kreis, Kirchengemeinde, Landarmenverband, Landwirtschaftskammer, Deichverband, Land-

schaft, die Versicherungsanstalt der gesetzlichen Invalidenversicherung. Gegen diese juristischen Personen können bis zur Entscheidung über die Verpflichtungsübernahme Ausgleichsansprüche nach diesem Gesetz nicht geltend gemacht werden.

§ 2.

Der Verpflichtung zum Ausgleich durch die Schuldner unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art:

1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten,
2. Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und Bahneinheiten,
3. Forderungen, für die eine Hypothek, ein Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht bestellt ist,
4. Pfandbriefe und Rentenbriefe von Grundkreditanstalten,
5. andere Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
6. Guthaben bei öffentlichen Sparkassen,
7. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen.

Anmerkung:

Bei den unter Ziffer 1 und 2 genannten Ansprüchen handelt es sich um sogenannte dingliche Ansprüche, während Ziffer 3 die persönlichen Ansprüche behandelt.

Zum Verständnis des Unterschiedes zwischen dinglichen und persönlichen Ansprüchen mag folgendes Beispiel dienen:

A gibt dem B ein Darlehn, für das auf dem Grundstück des B eine Hypothek eingetragen wird. Hier stehen dem A zwei Ansprüche zu, der persönliche Anspruch gegen A auf Rückzahlung des Darlehns und der dingliche Anspruch gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück, wegen der eingetragenen Hypothek. Hat nun B das Grundstück nach Eintragung der Darlehnshypothek weiterverkauft an C, dann hat der Gläubiger A die Wahl, er kann gegen B, der nicht mehr Grundstückseigentümer ist, die persönliche Darlehnsklage erheben, er kann aber auch gegen C dinglich klagen auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen der eingetragenen Hypothek. Bei Grundschulden und Rentenschulden gibt es nur dingliche Ansprüche, weil der Grundschuld eine Forderung wie bei der Hypothek nicht zugrunde liegt.

Da nur schlechthin in Ziffer 1 „Hypotheken" gesagt ist, so ist anzunehmen, daß sowohl Verkehrs- als auch Sicherungshypotheken dem Ausgleich unterliegen. Ebenfalls unterliegen dem Ausgleich die Eigentümerhypothek und die Eigentümergrundschuld (vgl. § 5 des Gesetzes). Einer Ausnahmebehandlung unterliegt die Restkaufgeldhypothek (vgl. § 4 Ziffer 3). Hierauf wird noch weiter unten bei § 4 näher eingegangen werden.

Unter Reallasten sind nur die im BGB. § 1105 geregelten Reallasten gemeint, nicht dagegen die öffentlichen Lasten und Abgaben, die wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zum Gegenstand haben.

Die in Ziffer 3 aufgeführten Forderungen, für die eine Hypothek usw. bestellt ist, sind die sogenannten persönlichen Forderungen im Gegensatz zu den oben erwähnten dinglichen Rechten.

Zu den öffentlichen Sparkassen gehören die durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden und andere Kommunalverbände errichteten Sparkassen (§ 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Unter Guthaben sind wohl nur die der Sparer, nicht irgendwelcher anderer Gläubiger (Handwerker) zu verstehen.

Zu den Lebensversicherungen werden nach § 10 des Gesetzes auch gerechnet die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärversicherungen. Im übrigen vergleiche die §§ 178 bis 195 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. 5. 1908 (R.G.Bl. S. 305).

§ 3.

Für Ansprüche der im § 2 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art ist ein Ausgleich in der Weise zu leisten, daß für je 100 Goldmark 30 Gulden zu zahlen sind. Dies gilt auch für rückständige, nicht verjährte Zins- und Tilgungsbeträge.

Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1919 begründet sind, der Nennbetrag. Bei später begründeten Ansprüchen ist der Tag der Begründung maßgebend; bei Vorhandensein eines der im § 2 Ziffer 3 aufgeführten Ansprüche entscheidet der Tag der Begründung des Schuldverhältnisses. Handelt es sich jedoch um Ansprüche, die nach dem 1. Januar 1919 durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben sind, so ist der Berechnung des Goldmarkbetrages der Erwerbspreis zugrunde legen. Für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, welche für eine Kreditanstalt bestellt sind, die Hypothekenpfandbriefe ausgegeben hat, ist für die Berechnung

des Goldmarkbetrages jeweils der 2. Januar des Jahres maßgebend, in welchem die Eintragung erfolgt ist.

Der Goldmarkbetrag wird, soweit nicht der Nennbetrag des Anspruchs als Goldmarkbetrag gilt, dadurch festgestellt, daß der gemäß Abs. 2 sich ergebende Markbetrag nach dem letzten auf Grund der amtlichen Danziger Kurse für Auszahlung Neuyork errechneten Mittelkurs des Nordamerikanischen Dollars in Goldmark umgerechnet wird. Soweit Danziger Kurse nicht notiert sind, sind die entsprechenden Berliner Kurse maßgebend. Für die Zeit, in der der Nordamerikanische Dollar weder an der Danziger noch an der Berliner Börse amtlich notiert wurde, bestimmt der Senat den maßgebenden Börsenkurs.

Der so ermittelte Goldmarkbetrag erhöht sich um 15 %, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1919, um 30 %, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1919, um 45 %, wenn der Anspruch im Jahre 1920, um 60 %, wenn der Anspruch im Jahre 1921, um 105 %, wenn der Anspruch im Jahre 1922, um 90 %, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1923, um 30 %, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. September bis 18. Dezember 1923 begründet oder erworben ist.

Der Ausgleichsbetrag hat den dinglichen Rang des auszugleichenden Rechts. Er ist, sofern das auszugleichende Recht eingetragen ist, auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners im Grundbuch, Bahngrundbuch oder Schiffsregister einzutragen. Auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers ist ein Widerspruch einzutragen.

Bei Ansprüchen, für die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ein Ausgleich zu leisten ist, wird unbeschadet der Vorschrift des § 7, dem Schuldner eine Zahlungsfrist der Art gewährt, daß der Kapitalbetrag frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die rückständigen Zins- und Tilgungsbeträge, soweit sie für den Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind, an den jeweiligen Zahlungsterminen für die laufenden Zins- und Tilgungsbeträge mit diesem in gleichmäßigen Teilen bis zum 1. Oktober 1926 abzutragen sind.

Anmerkung:

Grundsätzlich werden die dinglichen und persönlichen Ansprüche gleichmäßig ausgeglichen. Vergleiche dagegen die Bestimmungen in den §§ 4 und 13, nach denen die dingliche und persönliche Forderung verschieden ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung, wann der Anspruch begründet ist, muß man unterscheiden zwischen dem persönlichen und dem dinglichen Anspruch. Bei dem persönlichen Anspruch, z. B. bei einer Darlehnhypothek, ist der Anspruch begründet am Tage der Hingabe des Darlehns und nicht am Tage der Eintragung der Hypothek selbst, dieser Tag ist nur maßgebend für die Entstehung des dinglichen Anspruchs.

Der Ausgleich beträgt für 100 Goldmark 30 Gulden, es sind also für 100 Goldmark 30 Gulden zu zahlen. Dies gilt nicht nur für das Kapital, sondern auch für die nicht verjährten Zins- und Tilgungsbeträge.

Wie wird nun der Goldmarkbetrag festgestellt?

1. Bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1919 begründet sind, ist der Nennbetrag gleich dem Goldmarkbetrage. Lautet die Hypothek beispielsweise auf 10 000 Mark, dann ist der Goldmarkbetrag auch gleich 10 000 Mark. Diese Ansprüche erfahren also bei der Feststellung des Goldmarkbetrages keinerlei Umrechnung nach dem Kurs der Goldmark. Der Ausgleichsanspruch beträgt also 3000 Gulden.

2. Bei Ansprüchen, die nach dem 1. Januar 1919 begründet sind, kommt es auf den Tag der Begründung an, da die Höhe des Goldmarkbetrages sich nach dem Kurs am Tage der Begründung richtet.

   Beispiel: Eine Darlehnshypothek von 20 000 Mark ist begründet am 1. März 1920. Der Kurs der Goldmark betrug an diesem Tage 23,80 Papiermark. Der Goldmarkbetrag ist also $\frac{20\,000}{23 . 80} = 840{,}33$ M.

   Wie wird der Ausgleichsanspruch berechnet, wenn der ursprüngliche Anspruch unter Lebenden auf einen Dritten übertragen wird, d. h. wenn die Hypothek abgetreten ist? Hier ist zu unterscheiden, ob dieser Erwerb des Dritten vor oder nach dem 1. Januar 1919 erfolgt ist. Erfolgte er vor dem 1. Januar 1919, so ändert sich nichts an der Berechnung, es ist der Goldmarkbetrag gleich dem Nennbetrag. Erwirbt der Dritte den Anspruch dagegen nach dem 1. Januar 1919, dann ist nicht der Nennbetrag, sondern der Erwerbspreis des Anspruchs durch diesen Dritten am Tage des Erwerbes der Berechnung des Goldmarkbetrages zugrunde zu legen.

Beispiel: Die oben im Beispiel angeführte Darlehnshypothek, begründet v o r dem 1. Januar 1919, wird abgetreten am 16. Juli 1919 für 10 000 Mark. Am 16. Juli 1919 stand die Goldmark auf 3,53 Papiermark. Dann ist der Goldmarkbetrag $\frac{10\,000}{3{,}53} = 2832{,}86$ M.

Ebenso liegt der Fall, wenn der ursprüngliche Anspruch n a c h dem 1. Januar 1919 begründet und dann von einem Dritten unter Lebenden erworben ist.

Beispiel: Die im obigem Beispiel am 1. März 1920 begründete Darlehnshypothek von 20 000 Mark wird am 4. Mai 1921 für 15 000 Mark von einem Dritten erworben. Am 4. Mai 1921 stand die Goldmark auf 15,37 Papiermark. Dann ist der Goldmarkbetrag $\frac{15\,000}{15{,}37} = 975{,}92$ M.

Ist der Goldmarkbetrag nach dem Kurse eines Tages zwischen dem 1. Januar 1919 und dem 18. Dezember 1923 zu berechnen, dann tritt eine Erhöhung gemäß der Tabelle im Abs. 4 § 2 ein.

Beispiel: Im letzten Beispiel ist der Goldmarkbetrag nach dem Kurse vom 4. Mai 1921 berechnet. Dieser erhöht sich um 60 %, da er im Jahre 1921 erworben ist. Er beträgt also 975,92 M. + 60 % = 1561,47 M. Der Ausgleichsanspruch beträgt 468,44 Gulden.

Da es sich bei dem Ausgleichsanspruch nicht um die Begründung eines neuen Rechts handelt, so hat nach Abs. 5 der Ausgleichsanspruch den dinglichen Rang des ursprünglichen Anspruchs. Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners ist dieser Ausgleichsanspruch zur gleichen Rangstelle im Grundbuch einzutragen, in der der alte Anspruch eingetragen steht. Der Nichtbeantragende hat jedoch das Recht, gegen die Neueintragung einen Widerspruch im Grundbuch eintragen zu lassen.

Die im letzten Absatz gewährte Stundung für Auszahlung des Ausgleichsbetrages und der rückständigen Zinsen ist eine allgemeine gesetzliche Stundung, die der Schuldner im Einzelfalle nicht nachzusuchen braucht. Will er über diese allgemeine Stundungsgewährung noch weitere Stundung haben, dann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 4.

Nach allgemeinen Vorschriften ist, sofern dieses mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers oder Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint,

eine Abweichung von dem Ausgleichsbetrage (§ 3 Abs. 1) zulässig:

1. wenn die Forderung auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruht,
2. wenn die Forderung auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten, unter Ehegatten, auch wenn sie geschieden sind, oder unter Eltern und Kindern beruht, sofern der Gläubiger zum Kreise der Auseinandersetzungsbeteiligten oder ihrer Erben gehört;
3. wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung (Restkaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1911 begründet worden ist und die noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zusteht; dies gilt auch dann, wenn die Restkaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist.

Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Schuldverhältnis persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechts höchstens in dem Verhältnisse erfolgen, in welchem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks in der Währung des Deutschen Reichs ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1—3 ist ein von den Vorschriften des § 3 abweichender Ausgleich nur zulässig, wenn er vor dem 1. Oktober 1925 bei dem Grundbuchamt beantragt worden ist. Im Streitfalle entscheidet das ordentliche Prozeßgericht. Das Gericht hat insbesondere die Zins- und Zahlungsbedingungen und das Rangverhältnis festzusetzen.

Auf Antrag eines der beiden Teile ist ein Widerspruch einzutragen.

Anmerkung:

Der § 4 behandelt, abgesehen von den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Fällen, einen der wichtigsten und häufigsten Fälle des Ausgleichs, nämlich den von Restkaufgeldforderungen. Es kann

keinem Zweifel unterliegen, daß unterschiedlose Behandlung aller Restkaufgeldforderungen zu groben Ungerechtigkeiten führen muß. Nehmen wir folgendes Beispiel:

Ein Grundstückseigentümer verkaufte am 31. Januar 1923 sein Grundstück für den Preis von 2 Millionen Mark. Auf den Kaufpreis sind 1 Million bar angezahlt worden, während 1 Million Mark als Restkaufgeld eingetragen wurde. Das Grundstück hatte im Frieden einen Goldwert von zirka 8000 Mark. Würde jetzt die Ausgleichsforderung nach den allgemeinen Bestimmungen des § 3 berechnet werden, dann würde der Hypothekengläubiger erhalten, wenn die Goldmark am Tage des Kaufes 10 000 Papiermark betrug, = 100 M. + 90% = 190 Goldmark, davon 30% = 57 Gulden. Dann hätte also der Verkäufer sein Grundstück abgegeben für 1 Million Papiermark und 57 Gulden, ein Grundstück, das 8000 Mark Friedenswert hat.

In solchem Falle soll der Unbilligkeit durch Erhöhung des Ausgleichbetrages gesteuert werden, und zwar nach allgemeinen Vorschriften, sofern dieses mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers oder Schuldners zur Abwendung der groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint.

In allen drei Fällen des § 4 dürften die Grundsätze, die das Reichsgericht in der Entscheidung vom 28. November 1923 für die Aufwertung aufgestellt hat, als Richtschnur zu dienen haben. In dieser Entscheidung heißt es: „Nach § 242 BGB. ist zu berücksichtigen, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte im Einzelfalle erfordert. Diese erfordert billige Rücksichtnahme auf die Interessen beider Teil. Daraus folgt, daß nicht schlechthin der Grundsatz aufgestellt werden kann, daß allgemein jede Hypothekenforderung ohne weiteres aufgewertet werden müsse. oder daß bei allen die Aufwertung in gleichem Maße, etwa gar im Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark stattzufinden habe. Es werden vielmehr neben dem — bei Zugrundelegung der Papiermarkberechnung — gesteigerten Werte des Grundstücks, der hauptsächlich von Bedeutung sein wird, auch die anderen Umstände des Falles in Betracht kommen müssen, z. B. je nach der Sachlage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners, ferner der Umstand, ob es sich um landwirtschaftliche, industrielle oder städtische Grundstücke handelt, ebenso werden die Lasten namentlich öffentlicher Art, die dem Grundbesitz auferlegt worden sind, bei Mietsgrundstücken auch die Verminderung ihres Ertrages durch die zum Schutze der Mieter ergangenen Bestimmungen Berücksichtigung finden.“ Es könnte also bei den Fällen des § 4 zweifellos auch eine Aufwertung auf 100% des Goldmarkbetrages erfolgen.

Es fragt sich nun, ob in diesen Fällen auch eine Aufwertung über 100% des Goldmarkbetrages möglich wäre.

Die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, die die Aufwertung in Deutschland regelt, enthält in § 3 eine dem § 4 analoge Bestimmung. Der § 3 der Steuernotverordnung lautet:

> Ansprüche der in § 1 Abs. 2 Ziffer 4 bezeichneten Art werden nach Maßgabe der Vorschriften des § 2 Abs. 1/2 aufgewertet, soweit nicht nach allgemeinen Vorschriften eine höhere oder geringere Aufwertung stattfindet.

Danach können in Deutschland die Forderungen, die durch eine Hypothek gesichert sind, höher als auf den grundsätzlichen Betrag von 15 % des Goldmarkbetrages aufgewertet werden, also zweifellos auch auf 100 %.

Aber auch eine höhere Aufwertung als 100 % hat das Kammergericht als höhere Instanz der Aufwertungsstelle in einer Entscheidung vom 24. November 1924 für zulässig erachtet. Es geht bei der Begründung davon aus, daß die Umrechnung nach Dollar-Goldmark zu höchst unbilligen Ergebnissen führt und veranschaulicht das an folgenden Beispielen:

> „Am 9. Februar 1920 stand der Dollar auf 103,70 Mark, am 21. Juni 1920, nach vier Monaten, 33,25 Mk. Eine Forderung von 100 000 Mark, entstanden am 9. Februar 1920, würde demnach einen Goldwert von 4000 Goldmark, entstanden am 21. Juni 1920, einen solchen von 12 500 Goldmark haben und das, obwohl in dieser Zeit sämtliche Lebenshaltungsindizes gestiegen waren. Es würde also ein Hypothekengläubiger, der am 9. Februar 1920 der Kaufkraft nach besseres Geld hingegeben hat, nur den dritten Teil des Goldmarkbetrages erhalten, den ein anderer Hypothekengläubiger bekommt, der vier Monate später schlechteres Geld hingegeben hat. Der rein börsentechnisch entstandene und mehrmals von der Reichsregierung künstlich gestützte Dollar ist eben für die Jahre 1919 bis 1922 kein zuverlässiger Maßstab für die inländische Bewertung der Mark. Eine Vergleichung der Dollarkurse mit der Entwicklung der inländischen Entwertung der Mark, bemessen an den Indizes und der Steigerung der Löhne und Gehälter zeigt dieses mit völliger Klarheit. Besonders deutlich tritt es bei den Kaufpreisen für Grundstücke, insbesondere ländlich und gewerblich benutzten, in Erscheinung. Solche sind in den Jahren 1919 bis 1922 vielfach zu Preisen verkauft worden, die, in Dollar-Goldmark umgerechnet, nur einen ganz geringen Bruchteil des jetzigen Wertes der Grundstücke ausmachen."

Da diese Umrechnung nach dem Dollarstande, wie vorstehendes Beispiel dartue, zu den größten Unbilligkeiten führe, so, führt das Kammergericht weiter aus, müsse eine zuverlässigere und gerechtere Grundlage für die Aufwertung gefunden werden. Die Hypothek stehe in einem engen Zusammenhang mit dem Grund-

stückswert, so daß man von einer Teilung des Grundstückseigentums zwischen dem Eigentümer und dem Hypothekengläubiger sprechen könne, so daß man die Hypothekengläubiger wirtschaftlich an dem Werte des Grundstücks als beteiligt ansehen könne. Man müsse also die Aufwertung, wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung handelt, nach folgenden Grundsätzen vollziehen:

„Man wird in der Regel davon ausgehen können, daß der mit dem Erwerber vereinbarte Kaufpreis dem damaligen Werte des Grundstücks entsprochen hat. Es ist weiter festzustellen, welchen Wert das Grundstück (die Wirtschaft als ein einheitliches Ganzes mit dem übernommenen Zubehör und Inventar) hat, wobei etwaige Neuanschaffungen und Verbesserungen, die inzwischen vorgenommen sind, in Anrechnung zu bringen sind. Derselbe Bruchteil des Wertes, den die Restkaufgeldforderung im Verhältnisse zum Werte des Grundstücks darstellte, ist vom jetzigen Wert des Grundstücks zu berechnen. Diese Summe stellt den Normalbetrag der Aufwertung oder wenigstens den Ausgangspunkt für die Berechnung des Aufwertungsbetrages dar. Ob ein Überschreiten dieses Satzes in Frage kommen kann, z. B. wenn nachweislich in der Inflationszeit, als noch ein zuverlässiger Maßstab für die inländische Bewertung der Mark fehlte, zu billig verkauft war, kann hier unerörtert bleiben. Dagegen wird es in vielen Fällen geboten sein, unter diesen Satz hinunterzugehen. Von besonderer Bedeutung werden bei der Berechnung des Aufwertungsbetrages die Art des Grundstücks (städtisches, ländliches oder gewerblich benutztes), der Einfluß der Wohnungszwangswirtschaft und die erhöhte steuerliche Belastung der Grundstücke sein. Es sind weiter die persönlichen Verhältnise der Parteien, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen.“ (KG. Juristische Wochenschrift vom 15. 7. 24, Seite 200[2].)

Diese Abweichung des Ausgleichs nach § 4 bietet gewisse Schwierigkeiten, wenn der Eigentümer des Grundstücks nicht zugleich der persönliche Schuldner ist. Absatz 2 gibt für diesen Fall die Richtlinien für die Höhe der Erweiterung des normalen Ausgleichsbetrages.

Diese Vorschrift ist wörtlich entnommen aus dem deutschen Gesetz über die anderweitige Festsetzung der Geldbezüge aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (R.-G.-Bl. S. 815). Man hat offenbar bei der Übernahme dieser Bestimmung übersehen, daß sie in der Inflationszeit entstanden ist. Der Sinn der Bestimmung bei Erlaß des deutschen Gesetzes war der: Die Erweiterung des normalen Ausgleichsbetrages soll Schritt halten mit der Erhöhung des Wertes des Grundstücks (ausgedrückt in deutscher Reichswährung) zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbes durch den in Anspruch genommenen Eigentümer und dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Ausgleichs. Wörtlich genommen gibt die Vorschrift, nachdem wir eine stabile Währung erhalten

GDAŃSK BIBLIOTEKA

haben, keinen Sinn. Auf die heutigen Verhältnisse übertragen kann die Vorschrift nur bedeuten, daß die Erweiterung des Ausgleichsbetrages nur in demselben Verhältnis möglich sein soll, als der Wert des Grundstücks sich vom Zeitpunkt des Erwerbes durch den derzeitigen Eigentümer bis zur Geltendmachung des Ausgleichs gesteigert hat.

Der erhöhte Ausgleichsanspruch nach § 14 muß bei dem Grundbuchamt vor dem 1. Oktober 1925 beantragt werden. Bei mangelnder Einigung entscheidet das Prozeßgericht.

„Da im Absatz I gesagt ist, daß eine „Abweichung" von dem Ausgleichsbetrage zulässig ist, so ist auch der Fall denkbar, daß dem Gläubiger mit Rücksicht auf den Schuldner ein geringerer Ausgleich gewährt wird als 30 %."

§ 5.

Hypotheken- und Grundschulden, welche dem Eigentümer des Grundstücks zustehen, werden nach Maßgabe des § 3 umgerechnet.

Anmerkung:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß der Eigentümer, dem eine Hypothek oder Grundschuld auf seinem eigenen Grundstück zusteht, zum Nachteil später eingetragener Lasten für sich selbst einen höheren Ausgleich nach § 4 verschafft. Der Eigentümer soll nur berechtigt sein, den grundsätzlichen Ausgleich nach § 3, also 30 Gulden pro 100 Goldmark zu fordern.

§ 6.

Für Ansprüche der im § 2 Ziffer 4 und 5 bezeichneten Art ist ein Ausgleich in der Weise zu leisten, daß für je 100 Goldmark 15 Gulden zu zahlen sind. Dies gilt auch für rückständige, nicht verjährte Zinsbeträge. Sofern es sich um Stadtanleihen handelt, die sich vor dem 1. Juni 1919 im Eigentum eines Danziger Staatsangehörigen oder seiner Erben befanden, beträgt der Ausgleichsbetrag 25 G für 100 Goldmark. Bei später erworbenen Stadtanleihen darf ein Ausgleich der Geldentwertung nur stattfinden, wenn der Erwerb der Stücke auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von Vormündern, Stiftungen, oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erfolgt ist. In diesem Falle gilt der Satz von 25 G für 100 Goldmark auch für nach dem 1. Juni 1919 erworbene Ansprüche.

Als Goldmarkbetrag gilt bei Pfandbriefen und Rentenbriefen von Grundkreditanstalten, sowie anderen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, der Nennbetrag.

Ist die Ausgabe nach dem 1. Januar 1918 erfolgt, so ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag der Ausgabe maßgebend. Die Grundsätze des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Tilgung von Ansprüchen durch Rückzahlung in Pfandbriefen und Rentenbriefen nicht mehr zulässig.

Die Befriedigung der Hypothekenpfandbriefgläubiger kann mit Zustimmung des Senats auch in neuauszugebenden auf Gulden lautenden Hypothekenpfandbriefen erfolgen. § 11 des Hypothekenbankgesetzes tritt insoweit außer Kraft, als es zur Durchführung des Abs. 4 erforderlich ist.

Anmerkung:

Die im § 2 Ziffer 4 und 5 genannten Ansprüche sind Pfandbriefe, Rentenbriefe von Grundkreditanstalten und andere Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Für sie ist nicht wie bei den Hypotheken usw. ein Ausgleich von 30 Gulden pro 100 Goldmark, sondern nur von 15 Gulden für 100 Goldmark zu zahlen.

Die Rechnungsweise des Goldmarkbetrages ist die gleiche wie bei den Hypotheken. Entscheidend für die Kursberechnung ist der Tag der Ausgabe.

Beispiel:

1. Eine Schuldverschreibung von 1000 Mark ist ausgegeben v o r dem 1. Januar 1918, dann beträgt der Goldmarkbetrag 1000 Mark.
2. Eine Schuldverschreibung von 1000 Mark ist ausgegeben am 5. März 1919, also n a c h dem 1. Januar 1918. Der Kurs der Goldmark betrug an diesem Tage 2,50 Papiermark. Also beträgt der Goldmarkbetrag 400 Mark.

Für die Feststellung des Goldmarkbetrages ist es, anders wie bei den Hypotheken usw., gleichgültig, ob der Ausgleichsberechtigte den Anspruch bereits bei der Ausgabe oder erst später für einen geringeren Betrag erworben hat.

Ein späterer Erwerb hat nur Bedeutung bei Stadtanleihen. Auf diese ist nach Abs. 1 Satz 2 ein Ausgleichsbetrag von 25 Gulden für 100 Goldmark zu zahlen, aber nur für den Fall, daß der Gläubiger die Stadtanleihen vor dem 1. Juni 1919 eigen-

tümlich besessen hat, es sei denn, daß es sich um die im Absatz 1 vorletzter Satz bezeichneten Stadtanleihen handelt, die auch dann aufgewertet werden, wenn sie nach dem 1. Juni 1919 erworben sind.

§ 7.

Die Zahlung der gemäß §§ 3 und 6 ausgeglichenen Kapitalbeträge, welche fällig sind oder bis zum 30. Juni 1926 fällig werden, wird auf Verlangen des Schuldners bis zum 31. Dezember 1931 gestundet. Der Schuldner muß ein solches Verlangen dem Gläubiger schriftlich mitteilen; die Mitteilung muß dem Gläubiger binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sein. Auf Antrag des Schuldners ist ein entsprechender Vermerk im Grundbuch, Bahngrundbuch oder Schiffsregister kostenfrei einzutragen. Auf Antrag des Gläubigers ist ein Widerspruch einzutragen. Ist der persönlich Verpflichtete ein anderer als der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Schiffes oder der belasteten Bahneinheit, so stehen diese Rechte auch dem Eigentümer zu.

Wird von dem Rechte der Stundung Gebrauch gemacht, so erhöht sich der am 1. Januar 1932 zu zahlende Betrag in den Fällen des § 2 Ziffer 1 bis 3 auf 50 Gulden, in den Fällen des § 2 Ziffer 4 und 5 auf 30 Gulden für je 100 Goldmark. Von dem gemäß §§ 3 und 6 errechneten Kapitalbetrag sind bis zum 31. Dezember 1931 die vereinbarten Zinsen zu zahlen. Sind keine Zinsen vereinbart, so ist der Betrag mit 3 % zu verzinsen. Bis zum gleichen Zeitpunkt ruht die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeträgen.

Bei Reallasten und Rentenschulden erhöhen sich vom 1. Januar 1932 der Ablösungsbetrag und die wiederkehrende Leistung auf den Betrag von 50 Gulden für je 100 Goldmark.

Die Erhöhung des Betrages gemäß Abs. 2 und 3 nimmt an dem dinglichen Range des auszugleichenden Rechts teil, im Falle des Abs. 2 jedoch nur dann, wenn der Eigentümer des Grundstücks, des Schiffes oder der Bahneinheit die Stundung verlangt.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

Anmerkung:

Außer der im § 3 letzter Absatz allen Ausgleichsschuldnern gewährten Zahlungsfrist kann also auf Antrag des Schuldners eine weitere Stundung gewährt werden. Während also die sechsmonatige Zahlungsfrist des § 3 jedem Schuldner ohne weiteres zusteht, muß die weitere Stundung des § 7 besonders beantragt werden. Die Stundung wird durch eine einfache schriftliche Mitteilung an den Gläubiger erreicht.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Ansprüchen, die bereits fällig sind oder bis zum 30. Juni 1926 fällig werden und den erst nach dem 30. Juni 1926 fällig werdenden Ansprüchen. Wird also ein Anspruch nach dem 30. Juni 1926 fällig, dann hat der Schuldner nicht das Recht, Stundung zu verlangen, sondern muß sofort bei Fälligkeit zahlen.

Als Entgelt für die im ersteren Falle gewährte Stundung erhöht sich der Ausgleichsanspruch auf 50 Gulden für 100 Goldmark.

Wie werden diese gestundeten Beträge verzinst?

Von den gestundeten Kapitalbeträgen sind bis zum 31. Dezember 1931, also bis zum Ablauf der Stundung, die vereinbarten Zinsen zu zahlen. Sind keine Zinsen vereinbart, dann ist der Ausgleichsbetrag mit 3 % jährlich zu verzinsen. Bis zum gestundeten Zeitpunkt ruht die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeträgen. Es wird aber nur der Betrag von 30 % verzinst, nicht der auf 50 % erhöhte.

Der Schuldner kann einen Vermerk im Grundbuch oder Schiffsregister die Stundung betreffend kostenfrei eintragen lassen. Glaubt jedoch der Gläubiger, daß dem Schuldner ein solches Stundungsrecht nicht zusteht, weil er vielleicht die Frist von 12 Monaten versäumt hat, so kann er seinerseits einen Widerspruch im Grundbuch eintragen lassen.

Wie oben bereits bei § 2 ausgeführt ist, kann es bei einer Hypothek zwei Schuldner geben, den persönlichen und den dinglichen Schuldner. Liegt ein solcher Fall vor, dann kann sowohl der persönliche wie der dingliche Schuldner selbständig die Stundung verlangen. Verlangt sie nur der persönliche Schuldner, nicht aber der dingliche, dann nimmt die Erhöhung des Ausgleichsbetrages an dem Range des eingetragenen Rechtes nicht teil.

Beispiel: Der Ausgleichsbetrag einer an erster Stelle eingetragenen Darlehnshypothek von 20 000 Mark beträgt 4500 Gulden. Hinter dieser Hypothek sind weitere Hypotheken eingetragen. Der persönliche Schuldner verlangt Stundung, nicht aber der Grundstückseigentümer. Es erhöht sich der Ausgleichsanspruch auf 7500 Gulden. Dann haftet die an erster Stelle eingetragene Hypothek von 20 000 Mark aber nur für 4500 Gulden, während der Restbetrag von 3000 Gulden hinter den noch eingetragenen Hypotheken rangiert.

§ 8.

Das Grundbuchamt hat zwecks Eintragung der gemäß § 62 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Vermerke den Besitzer eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten.

§ 9.

Für Ansprüche der im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Art ist ein Ausgleich nur zu leisten, wenn sie vor dem 1. Januar 1919 begründet worden sind, und wenn der Anspruch auf Ausgleich binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Sparkasse angemeldet wird. Ausgeglichen werden nur die Kapitalbeträge der Spareinlagen, soweit sie aus der Zeit vor dem 1. Januar 1919 noch bestehen. Zinsen, welche seit dem 1. Januar 1919 rückständig sind, gelten als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen. Für je 100 Mark sind 25 Gulden zu zahlen. Die Ausgleichsbeträge sind bis zum 31. Dezember 1926 unverzinslich und werden von diesem Zeitpunkt an mit 3 % verzinst. Die Zahlung der Ausgleichsbeträge kann nicht vor dem Zeitpunkt verlangt werden, in welchem die nach Absatz 2 zu bildende Ausgleichsmasse hierfür ausreicht.

Zur Deckung der aus Absatz 1 für die Sparkassen entstehenden Verpflichtungen wird eine besondere Ausgleichsmasse gebildet, welche von dem sonstigen Vermögen der Sparkassen und Vermögen der Sparer gesondert zu verwalten ist. Dieser Ausgleichsmasse werden zugeführt:

1. das nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Ausgleich entstehende Vermögen der Sparkassen,
2. der ganze satzungsmäßige Reingewinn, den die Sparkasse vom Beginn des Geschäftsjahres 1924 bis zum 31. Dezember 1930 erzielt, von diesem Zeitpunkt an 50 % des satzungsmäßigen Reingewinns,
3. 50 vom Hundert des bilanzmäßigen Vermögens der Sparkasse nach dem Stande vom 31. Dezember 1924.

Bei der Auszahlung von Spareinlagen gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind Ansprüche bis zur Höhe von 300 Gulden vorweg zu berücksichtigen.

Die Verwaltung der Ausgleichsmasse wird der Aufsicht durch den Senat unterstellt.

Anmerkung:

Welche Sparkassen zu den öffentlichen gehören, ist bereits in der Anmerkung zu § 2 ausgeführt.

Drei Voraussetzungen sind an den Ausgleichsanspruch der Guthaben geknüpft:

1. Der Guthabenanspruch muß vor dem 1. Januar 1919 begründet sein, die Spareinlagen müssen also aus der Zeit vor dem 1. Januar 1919 herrühren.

2. Der Kapitalbetrag des Guthabens, der ausgeglichen werden soll, muß noch heute bestehen, und zwar so, wie er vor dem 1. Januar 1919 bestanden hat. Bestand also vor dem 1. Januar 1919 ein Sparguthaben, bei dem nach dem 1. Januar 1919 Abschreibungen und Zuschreibungen erfolgt sind, so wird nur der Betrag ausgeglichen, der noch aus der Zeit vor dem 1. Januar 1919 besteht.

   Beispiel: Es bestand in der Zeit vor dem 1. Januar 1919 ein Sparguthaben von 1000 M. Am 5. Januar 1920, also nach dem 1. Januar 1919, wurden 350 M. abgehoben, die am 10. Januar 1920 wieder eingezahlt wurden. In diesem Falle werden nur 650 M. ausgeglichen, weil nur dieser Betrag aus der Zeit vor dem 1. Januar 1919 herrührt und noch heute besteht. Die 350 M. rühren von der Zahlung am 10. Januar 1920 her, sie sind also nicht auszugleichen.

3. Der Ausgleichsanspruch muß innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Sparkasse angemeldet werden.

   Ein Anspruch auf sofortige Zahlung des Ausgleichsbetrages besteht nicht. Zahlungen können erst verlangt werden, wenn die gemäß Absatz 2 zu bildende Ausgleichsmasse ausreichend vorhanden ist. Mit Ausnahme der Forderungen bis zu 300 Gulden, die vorweg gezahlt werden, werden alle Ansprüche gleichmäßig getilgt.

   Rückständige Zinsen werden überhaupt nicht erstattet. In Zukunft werden die Ausgleichsbeträge erst vom 1. Januar 1927 mit 3 Prozent verzinst.

§ 10.

Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen werden in der Weise ausgeglichen, daß das nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeglichene Vermögen der Versicherungsunternehmungen nebst einem aus dem sonstigen Vermögen zu zahlenden Betrag nach näherer Bestimmung des Senats einem Treuhänder überwiesen wird. Der Treuhänder hat den ihm überwiesenen Betrag nach Abzug der Verwaltungskosten zugunsten der Versicherten nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilungsplan zu verwenden. Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente.

§ 11.

Schuldner, gegen welche Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend gemacht werden, können sich einem ausländischen Gläubiger gegenüber darauf berufen, daß in dem Staate des ausländischen Gläubigers eine für den Schuldner günstigere Regelung besteht, und verlangen, daß die Gesetze des betreffenden Staates zur Anwendung kommen. Als günstigere Regelung gilt auch eine Kapital- oder Zinsstundung.

Die Vorschrift des Absatzes 1 kommt auch zur Anwendung, wenn der Anspruch nach dem 1. Juni 1924 von einem ausländischen Gläubiger an einen Danziger Staatsangehörigen übertragen worden ist.

Anmerkung:

Diese Bestimmung hat den Zweck, zu verhüten, daß ausländische Gläubiger in der Aufwertungsfrage bessergestellt werden, als die Danziger Staatsangehörigen in dem betreffenden Lande, dem der Ausgleichsgläubiger angehört.

Beispiel: Ein polnischer Staatsangehöriger ist Hypothekengläubiger einer auf einem Danziger Grundstück eingetragenen Hypothek. Er darf den Danziger Hypothekenschuldnern gegenüber nicht bessergestellt werden als ein Danziger Hypothekengläubiger, der eine Hypothek auf einem in Polen gelegenen Grundstück hat. Da in Polen nur ein Ausgleich von 15 % gewährt wird, so kann er von dem

Danziger Schuldner auch nur einen Ausgleich von 15 % verlangen. Werden in Polen noch weitergehende Stundungen des Kapitals und der Zinsen gewährt als in Danzig, so kann der Danziger Schuldner auch diese Vergünstigungen dem Polen gegenüber für sich in Anspruch nehmen.

§ 12.

Hat der Gläubiger, ohne sich seine Rechte vorzubehalten, in den Fällen des § 2 Ziffer 1 und 2 die Löschung des Rechts bewilligt, in den Fällen der Ziffern 3 bis 7 die Zahlung angenommen, so kann ein Ausgleich auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Dies gilt auch für Zins- und Tilgungsbeträge, deren Zahlung ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Anmerkung:

Wann liegt ein Vorbehalt der Rechte vor? Es ist nicht erforderlich, zur Wahrung des Rechts des Gläubigers, daß dieser den im Gesetz genannten Ausdruck „Vorbehalt" gebraucht. Es genügt, wenn der Gläubiger bei Annahme der Zahlung ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen zum Ausdruck gebracht hat, daß er die geleistete Zahlung nicht als Erfüllung der Leistung angesehen hat. Es dürfte als Vorbehalt genügen, wenn der Gläubiger in der Quittung nur über einen empfangenen „Teilbetrag" quittiert hat oder über die erhaltene „Papiermark". Man wird sogar so weit gehen können, dann einen Vorbehalt anzunehmen, wenn der Gläubiger bei Annahme einer Zahlung zum Ausdruck gebracht hat, daß er an sich die Zahlung für eine nicht ausreichende Erfüllung des Anspruchs ansehe, aber aus Furcht vor einem Prozeß die Quittung ohne besonderen Vorbehalt ausgestellt hat. Denn bei einer solchen Erklärung muß der Schuldner damit rechnen, daß der Gläubiger bei gegebener Gelegenheit diese Annahme anfechten werde.

Unerheblich ist es für die Rechtswirksamkeit, ob der Schuldner sich mit dem Vorbehalt einverstanden erklärt hat oder nicht. Es genügt eine einseitige Vorbehaltserklärung. Ferner ist es nicht erforderlich, daß der Vorbehalt bei Annahme der Zahlung gemacht ist, wenn der Gläubiger den Vorbehalt im Laufe der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht hat und ersichtlich ist, daß er seine Ansicht bis zum Schluß der Verhandlung nicht geändert hat. Es genügt auch, wenn der Vorbehalt nicht in der Quittung selbst, sondern in einem Begleitschreiben oder mündlich zum Ausdruck gebracht wird.

Die „Annahme der Zahlung“ liegt nur dann vor, wenn der Gläubiger ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Zahlung als Erfüllung seines Anspruches betrachtet hat. So kann also die bloße Übersendung eines Geldbetrages seitens des Schuldners an den Gläubiger, die letzterer nicht zurückgeschickt hat, nicht als „Annahme der Zahlung“ betrachtet werden. Auch eine Hinterlegung könnte nur dann als Annahme der Zahlung betrachtet werden, wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle gegenüber die Annahme ausdrücklich erklärt hätte.

Was die Löschungsbewilligung angeht, so genügt zur vorbehaltlosen Erledigung des Anspruchs nicht eine beglaubigte Quittung über den Empfang, sondern es muß ausdrücklich in der Urkunde die Löschung der betreffenden Post bewilligt sein. In jenem Falle würde zwar die vorbehaltlose Annahme der Zahlung vorliegen, nicht aber der Verzicht eines evtl. Ausgleichsrechts aus der dinglichen Hypothek.

Es ist also hier wieder zu unterscheiden zwischen der persönlichen Forderung, die durch vorbehaltlose Zahlung und des dinglichen Rechts, das durch Erteilung der vorbehaltslosen löschungsfähigen Quittung erledigt wird. Nach dem Vorstehenden kann also wohl eine vorbehaltslose Annahme der Zahlung vorliegen, es braucht aber nicht eine vorbehaltslose Löschungsbewilligung erteilt sein. Umgekehrt kann neben unbedingt erteilter Löschungsbewilligung ein Vorbehalt bezüglich der persönlichen Forderung gemacht sein. Ist aber sowohl die Annahme der Zahlung sowie die Erteilung der löschungsfähigen Quittung ohne Vorbehalt erfolgt, so hat sich der Gläubiger seines Rechts begeben, einen Ausgleichsanspruch zu verlangen.

Es wäre wohl nun denkbar, daß trotz Erlöschens der Forderung der Gläubiger die Erfüllungsannahme resp. die Erteilung der Löschungsbewilligung wegen Irrtums anfechten könnte oder der Schuldner wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder aus irgendeinem anderen Rechtsgrunde in Anspruch genommen werden könnte. Dieses Recht soll jedoch dem Gläubiger gemäß der besonderen Bestimmung des § 12 n i c h t zustehen. Hat er vorbehaltslos angenommen oder löschungsfähige Quittung erteilt, so kann der Gläubiger einen Ausgleich weder nach diesem Gesetz noch nach irgendeiner anderen gesetzlichen Bestimmung beanspruchen.

§ 13.

Vereinbarungen über einen Ausgleich auch über die Vorschriften dieses Gesetzes hinaus bleiben unberührt und können auch in Zukunft getroffen werden.

Soweit der vereinbarte Betrag den Satz von 30 Gulden für je 100 Goldmark des gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 ermittelten Goldmarkbetrages nicht überschreitet, findet die Vorschrift des § 3 Abs. 5 Anwendung. Soweit der vereinbarte Betrag diesen Satz überschreitet, nimmt er an dem dinglichen Range des auszugleichenden Rechtes nur Teil, wenn der persönliche Schuldner und der Eigentümer des Grundstücks oder Schiffes oder der Bahneinheit dieselbe Person sind und soweit der vereinbarte Betrag den gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 ermittelten Goldmarkbetrag nicht überschreitet. Die Vorschriften des § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

Anmerkung:

Diese Bestimmung besagt, daß das Gesetz nicht zwingendes Recht ist, sondern daß abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen werden können. Dies kann geschehen sowohl bei Begründung des Anspruches als auch später, vor oder nach Erlaß dieses Gesetzes. Nur eine Einschränkung macht der Gesetzgeber bezüglich des Ranges der dinglichen Rechte (Abs. 2).

Eine Vereinbarung über einen Ausgleich wird man auch dann annehmen, wenn die Ablösung der Schuld durch Hingabe von Sachwerten mit Rücksicht auf den Verfall der Währung vereinbart worden ist.

§ 14.

Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung erfolgt, können weitergehende Ansprüche auch wegen Verzuges des Schuldners nicht geltend gemacht werden.

Anmerkung:

Verzug liegt nach § 284 B.-G.-B. dann vor, wenn der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet. § 286 B.-G.-B. gewährt dem Gläubiger gegen den in Verzug geratenen Schuldner einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug entstanden ist. An sich könnte also, wenn die Bestimmung des § 14 nicht wäre, der Gläubiger außer dem Ausgleichsanspruch eventuell noch Schadenersatz wegen Verzuges fordern. Dies soll ausgeschlossen sein.

Beispiel: Ein Hypothekengläubiger kündigt im Jahre 1922 eine ihm zustehende Hypothek. Der Grundstückseigentümer zahlt weder am Fälligkeitstage noch später auf eine

Mahnung hin. Er gerät also in Verzug. Der Gläubiger behauptet, ihm sei durch diese Nichtzahlung ein Schade entstanden, denn er hätte bei Fälligkeit, in der Inflationszeit, für das Geld noch ein Grundstück kaufen können, was heute nicht mehr möglich sei.

Die Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruchs ist also nach der Vorschrift des § 14 ausgeschlossen. Der Gläubiger hat nur wie jeder andere Gläubiger, dessen Hypothek noch nicht fällig war, den Ausgleichsanspruch.

§ 15.

Ansprüche aus einem Kontokorrent (laufende Rechnung), die den Saldo als solchen betreffen, werden nicht aufgewertet, desgleichen nicht Ansprüche aus in der Währung des Deutschen Reichs ausgedrückten Schatzanweisungen und geldähnlichen Zahlungsmitteln, insbesondere dem sog. Stadtnotgeld und den sog. Stadtschecks, welche von der Freien Stadt Danzig oder ihren Gemeinden ausgegeben worden sind.

Anmerkung:

Aus der Fassung dieses Paragraphen, „Ansprüche, die den Saldo als solchen betreffen", ergibt sich, daß nur die Aufwertung des Saldos selbst nicht beansprucht werden kann. Es steht also nichts entgegen, einen Ausgleich der einzelnen Rechnungsposten zu verlangen. Dieses ist allerdings auch nur solange zulässig, als eine Feststellung des Saldos noch nicht erfolgt ist. Ist die Feststellung des Saldos dagegen erfolgt, dann ist auch ein Anspruch auf Ausgleich der einzelnen Rechnungsposten nicht mehr möglich, da der Anspruch aus dem Saldo ein selbständiger Anspruch ist, der an Stelle der einzelnen Rechnungsposten tritt.

§ 16.

Auf alle in diesem Gesetz nicht geregelten Ansprüche finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Das gilt auch für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Erbbaurechtsbestellungen, bei einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteils-, Leibgedings- oder Leibzuchtsvertrage begründet sind, selbst wenn es sich um Ansprüche handelt, die unter § 2 fallen.

Ist für Geldleistungen der in Satz 1 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstücke bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des Ausgleichs der Geldleistung erweitert werden. § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Anmerkung:

Auf alle in diesem Gesetz nicht geregelten Ansprüche, d. h. also, die nicht im § 2 des Gesetzes ausdrücklich aufgeführt sind, finden nach § 16 die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Hierunter fallen in erster Linie alle Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, z. B. Kaufverträgen, ferner gehören zu diesen Ansprüchen diejenigen aus einem Darlehn auf Schuldschein ohne Sicherung durch eine Hypothek.

Die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach der diese Ansprüche ausgeglichen werden, findet sich in § 242 BGB., der lautet:

„Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

Nach diesem grundlegenden Rechtssatz ist also bei der Prüfung, welch ein Ausgleich im einzelnen Falle zu gewähren ist, zu verfahren. (Vgl. hierzu die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts 28. Nov. 1923, RG. Band 107 S. 78).

§ 17.

Ist ein Ausgleich oder eine Aufwertung durch ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftiges Urteil geregelt, so behält es dabei sein Bewenden.

Bezüglich des Ranges eines den Urteilsanspruch sichernden dinglichen Rechts gilt die Vorschrift des § 3 Abs. 5.

§ 18.

Findet infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Anmerkung:

Nur dann tritt aber diese Kostenregelung ein, wenn der Rechtsstreit „infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes" seine Erledigung findet. Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Prozeß weitergeführt, so kommt diese Ermäßigung nicht in Frage.

§ 19.

Das Gesetz zum Schutze der Hypothekengläubiger vom 6. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 757) in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 952) wird aufgehoben.

§ 20.

Der Senat wird ermächtigt, über den Ausgleich der Geldentwertung bei Ansprüchen des öffentlichen Rechts besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 21.

Die Kosten der Eintragung eines Ausgleichs gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes im Grundbuche trägt der Eigentümer; sie werden auf die Hälfte der gesetzlichen Gebühren ermäßigt und können auf Antrag durch den Gerichtspräsidenten darüber hinaus niedergeschlagen werden.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Anmerkung: Die Verkündung ist am 11. April erfolgt.

Danzig, den 7. April 1925

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 7. April 1925 (Gesetzbl. S. 111). Vom 5. Mai 1925.

Auf Grund des Artikels 39 der Verfassung der Freien Stadt Danzig wird hiermit verordnet:

§ 1.

Soweit gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung der Goldmarkbetrag für eine Zeit zu berechnen ist, in der der nordamerikanische Dollar weder an der Danziger noch an der Berliner Börse amtlich notiert wurde, sind der Berechnung die nachstehenden Börsenkurse für 1 Dollar zugrunde zu legen:

für die Monate			
Januar bis Juni	1918 =	5,25	Mark
Juli	1918 =	5,88	„
August	1918 =	6,09	„
September/Oktober	1918 =	6,51	„
November	1918 =	7,35	„
Dezember	1918 =	8,40	„
Januar	1919 =	8,19	„
Februar	1919 =	9,03	„
März	1919 =	10,50	„
April	1919 =	12,60	„
Mai	1919 =	12,81	„
Juni	1919 =	14,07	„
Juli	1919 =	15,12	„
August	1919 =	18,90	„
September	1919 =	23,94	„
Oktober	1919 =	26,88	„
November	1919 =	38,22	„
Dezember	1919 =	46,83	„
Januar	1920 =	64,89	„

§ 2.

Der Antrag gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung auf anderweitige Abweichung von dem normalen Ausgleichsbetrage sowie die Anmeldung von Ausgleichsansprüchen aus Guthaben bei öffentlichen Sparkassen gemäß § 9 Absatz 1 desselben Gesetzes bedürfen der Schriftform.

Das Grundbuchamt hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob bei ihm bis zum 1. Oktober 1925 ein formgerechter Antrag auf anderweite Abweichung von dem normalen Ausgleichsbetrage eingegangen ist. Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Mai 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

Anhang.

Können Danziger Staatsangehörige in Polen Ausgleich der Geldentwertung nach der polnischen Aufwertungsverordnung beanspruchen, oder unterliegt ihr Ausgleichsanspruch gewissen Einschränkungen?

(Unter Polen sollen in den folgenden Ausführungen nur die ehemals preußischen Gebiete Polens verstanden sein)

Über die Ausgleichsansprüche von Ausländern in Polen bestimmen die Paragraphen 43 bis 46 der polnischen Aufwertungsverordnung folgendes:

„§ 43*). 1. Ein Ausländer kann von den Bestimmungen dieser Verordnung Gebrauch machen, wenn in dem Staate, dessen Bürger er ist, die polnischen Bürger bezüglich ihrer Geldforderungen mit den eigenen Bürgern gleichmäßig behandelt werden.

2. Jedoch kann der polnische Bürger nicht verpflichtet werden, an den Bürger eines Staates, dessen Geld der Entwertung unterlegen ist, eine höhere Summe zu zahlen, als die, die ihm in dem fremden Staate von einem Bürger dieses Staates unter den übrigens gleichen Bedingungen auf Grund des dort geltenden Rechts zufallen würde.

§ 44. Wenn ein fremder Staat die Schulden polnischer Bürger zu einem höheren Maße umrechnet als die der eigenen Bürger, so werden die Schulden der Bürger dieses fremden Staates in Polen zu demselben höheren Maße umgerechnet.

§ 45. Bürger fremder Staaten polnischer Abstammung, denen die Gesetze oder Verträge die Möglichkeit vorbe-

*) Die Übersetzung dieser Paragraphen ist mit Genehmigung des Verfassers wörtlich entnommen aus „Das polnische Aufwertungsgesetz" von Jozef Siemianowski, Verlag A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig.

halten, das polnische Bürgerrecht zu erwerben, werden in Polen bezüglich sowohl ihrer Forderungen als auch ihrer Schulden mit den polnischen Bürgern gleichmäßig behandelt.

§ 46. Wenn ein Teil der Hypothekenforderungen eines Pfandbriefe emittierenden Instituts auf Grundstücken sichergestellt ist, die sich außerhalb der Grenzen des polnischen Staates befinden, so kann dieses Institut auf Grund Verfügung des Finanzministers zur Befriedigung der umgerechneten Forderungen aus Pfandbriefen, die Eigentum von Ausländern sind, nur die Mittel benutzen, die sich ergeben aus der Realisation der Hypothekenforderungen, die auf den im Ausland befindlichen Grundstücken sichergestellt sind."

Danach wird zwar der Ausländer in Polen bezüglich der Aufwertung den polnischen Staatsangehörigen gleichgestellt, wenn in dem betreffenden Auslande auch die polnischen Staatsangehörigen ebenso behandelt werden wie die Angehörigen des betreffenden Staates selbst. Aber der polnische Schuldner ist nicht verpflichtet, dem ausländischen Gläubiger mehr zu zahlen als die Summe, die dem polnischen Staatsangehörigen in dem betreffenden Auslande zufallen würde.

Das Danziger Aufwertungsgesetz hat eine analoge Bestimmung im § 11 getroffen. Auch in Danzig werden die Ausländer den Inländern gleichbehandelt, aber die Danziger Schuldner können sich ebenfalls darauf berufen, daß in dem Staate des ausländischen Gläubigers eine für den Schuldner günstigere Regelung besteht, und verlangen, daß die Gesetze des betreffenden Staates zur Anwendung kommen. Danach kann also der polnische Schuldner dem Danziger Gläubiger gegenüber alle diejenigen Bestimmungen des Danziger Gesetzes, die günstiger sind als die entsprechenden im polnischen Gesetz für sich in Anspruch nehmen. Das gleiche gilt vom Danziger Schuldner gegenüber dem polnischen Gläubiger, soweit im polnischen Gesetz günstigere Bestimmungen vorhanden sind als im Danziger Gesetz.

Es soll nun in Folgendem durch Gegenüberstellung der wichtigsten Bestimmungen beider Gesetze untersucht werden, in welchen Punkten die polnische Verordnung dem Schuldner eine günstigere Stellung dem Gläubiger gegenüber gewährt:

1. Hypotheken.

a) Darlehnshypotheken: Für den dinglichen Anspruch (Hypothek selbst) werden 15 % vom ermittelten Goldwert Ausgleich bewilligt (§ 5 und 6 P.V.), in Danzig 30 Gulden für 100 Goldmark. Hier ist also der Danziger Schuldner schlechter gestellt. Für den persönlichen Anspruch kann in Polen aus wichtigen Gründen ein niedrigerer oder höherer Ausgleich als für den dinglichen Anspruch bewilligt werden (§ 11, 3 P.V.). Nach dem Danziger Gesetz ist eine Abweichung von dem normalen Ausgleich nicht möglich. Da ein geringerer Ausgleich als der normale in Polen wohl kaum bewilligt werden wird, wohl aber ein höherer, so kann man die Stellung des Danziger Schuldners als günstiger bezeichnen.

Die rückständigen Zinsen sind in Polen nicht auszuzahlen, sondern werden dem Kapital zugeschlagen (§§ 5 und 6 P.V.). In Danzig sind sie auszuzahlen. Letzteres dürfte für den Danziger Schuldner ungünstiger sein.

Ein Zahlungsaufschub für das Kapital wird in Polen dem Schuldner bei Landgrundstücken bis zum 1. Januar 1927, bei Stadtgrundstücken bis zum 1. Januar 1928 gewährt, aber ohne Aufschlag. In Danzig wird die Stundung zwar bis zum 1. Dezember 1931 gewährt, aber mit einem Aufschlag des Kapitals auf 50 %. Letzteres erscheint mir ungünstiger für den Schuldner. Andererseits kann aber das Gericht unter besonderen Umständen nach der polnischen Verordnung dieses Recht des Zahlungsaufschubs aufheben oder beschränken, was nach dem Danziger Gesetz nicht möglich ist.

Als Maßstab für die Umrechnung dient in Polen nicht der jeweilige Dollarstand, sondern die im

§ 2 P.V. aufgestellte Tabelle. Diese Art der Umrechnung kann dem polnischen Schuldner unter Umständen günstiger sein, als die Danziger Umrechnungsart.

Beispiel:

Nach dem Danziger Aufwertungsgesetz:

1 Million Mark begründet am 30. Januar 1923. Die Goldmark stand an diesem Tage gleich 10 000 Papiermark. 1 Million also gleich 100 Goldmark gemäß § 3 — 90 % = 190 Goldmark, hiervon 30 % in Gulden = 57 Gulden.

Nach dem polnischen Aufwertungsgesetz:

1 Million Mark begründet am 30. Januar 1923. 1 Złoty gleich 1600 Mark, folglich 1 Million = 625 Złoty, davon 15 % = 93.75 Złoty.

Dies Beispiel zeigt, daß die Umrechnungsskala der polnischen Verordnung die Gläubiger unter Umständen günstiger stellt, als die Umrechnung nach dem Dollarstand im Danziger Gesetz.

b) Restkaufgeldhypotheken und die in Ziffer 1 und 2 § 4 des Danziger Gesetzes aufgeführten Ansprüche. Der dingliche Anspruch kann in Polen höchstens auf 18.75 % aufgewertet werden (§ 33 P.V.), in Danzig unbeschränkt. Der persönliche Anspruch kann in beiden Gesetzen höher aufgewertet werden, in Polen jedoch nur bis zu dem vollen Satz der Skala des § 2, in Danzig unbeschränkt.

2. Pfandbriefe:

Die Höhe der Aufwertung von Pfandrechtansprüchen hängt von dem Wert der vorhandenen Vermögensmasse des betreffenden Instituts ab. Die Feststellung des Wertes geschieht unter Aufsicht eines Kommissars von seiten der Regierung und eines Kurators von seiten der Gläubiger. Der Umrechnungskoeffizient wird im „Monitor Polski" veröffentlicht. Da die Gläubiger durch ihren Kurator ver-

treten werden, so ist wohl ein Antrag an das Gericht unnötig. Man wende sich zwecks Information an das starostwo krajowe und ziemstwo kredytowe (früher Landeshauptmannschaft und Landschaftliche Bank). In Danzig werden für Pfandbriefansprüche 15 Gulden für 100 Goldmark bewilligt; welcher Schuldner hier günstiger steht, läßt sich nicht sagen.

3. Schuldverschreibungen auf den Inhaber:

Diese Aufwertungsansprüche werden in Polen grundsätzlich mit 33 % aufgewertet (§ 16 P.V.), in Danzig mit nur 15 %, mit Ausnahme der Stadtanleihen, die im Eigentum eines Danziger Staatsangehörigen sind. Diese werden mit 25 % aufgewertet. Der polnische Schuldner steht also schlechter da.

4. Spareinlagen:

Die Aufwertung der Spareinlagen hängt in Polen von dem Wert der Vermögensmasse der betreffenden Sparkasse ab. Es werden auch Spareinlagen, die nach dem 1. Januar 1918 begründet sind, aufgewertet. In Danzig werden die Spareinlagen, die nach dem 1. Januar 1918 begründet sind, überhaupt nicht, die übrigen mit 25 Gulden aufgewertet. Bezüglich der nach dem 1. Januar 1918 erfolgten Einlagen steht also der Danziger Schuldner günstiger da. Bezüglich der vor diesem Datum begründeten Einlagen läßt sich eine Feststellung, ob der Danziger oder polnische Schuldner günstiger dasteht, nicht treffen. Nach beiden Gesetzen werden rückständige Zinsen nicht erstattet. Aber in Polen werden die Einlagen jedoch in Zukunft vom 1. Juli 1924 ab verzinst, in Danzig erst vom 1. Januar 1927 ab. Die Einlagen bei den Banken und der Sparkasse werden in Polen grundsätzlich auf 5% vom Goldwert aufgewertet, soweit sie bis zum 1. Januar 1923 getätigt sind. In Danzig unterliegen die Ansprüche und Einlagen bei den Banken keiner Beschränkung durch das Aufwertungsgesetz. Hierin würde also der Danziger Schuldner schlechter dastehen.

5. **Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen:**

In beiden Gesetzen richtet sich die Höhe des Ausgleichs nach dem vorhandenen Vermögen der betreffenden Anstalten.

6. Nach dem Danziger Aufwertungsgesetz fallen nur die im § 2 Abs. II aufgeführten Ansprüche unter das Gesetz, alle anderen dort nicht besonders aufgeführten Ansprüche werden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften aufgewertet (§ 16). Für sie gelten also die einschränkenden Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes nicht. Unter die polnische Aufwertungsverordnung fallen dagegen außer den im § 2 des Danziger Gesetzes aufgeführten Ansprüche noch weitere Ansprüche, die also nicht nach den allgemeinen Vorschriften, sondern nach den beschränkten Bestimmungen der Aufwertungsverordnung aufgewertet werden. Es sind dies folgende Ansprüche:

Forderungen aus Darlehen ohne Hypothekensicherung (§ 11 P.V.), Aufwertung grundsätzlich 10 %, Forderungen aus Wechseln und Schecks (§ 26 P.V) Aufwertung 10 %, Forderungen aus offenem Kredit, die Kaufleuten für Waren und Dienstleistungen zustehen (§ 27 P.V.), Aufwertung grundsätzlich 10 %.

Bei diesen Ansprüchen steht also der Danziger Schuldner grundsätzlich schlechter da. Allerdings ist eine höhere Aufwertung in diesen Fällen auch in Polen unter Umständen möglich.

7. **Angenommene Zahlungen:**

In beiden Gesetzen gelten die Ansprüche als getilgt, wenn die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen ist. Das gleiche gilt von den gelöschten Hypotheken.

8. **Rücksichtnahme auf die Vermögenslage des Schuldners:**

§ 36 der polnischen Verordnung bestimmt, daß die Umrechnung nicht die wirtschaftliche Existenz des Schuldners untergraben darf. Eine solche allgemeine Schutzvor-

schrift für den Schuldner kennt das Danziger Gesetz nicht. Der grundsätzliche Ausgleich ist unter allen Umständen zu zahlen.

Zum Schluß seien noch einige Winke für die Durchführung der Aufwertungsansprüche in Polen gebracht.

Der Grundgedanke der polnischen Aufwertungsverordnung ist der, daß sich die Parteien unter Berücksichtigung der in der Aufwertungsverordnung für die einzelnen Ansprüche festgesetzten Richtschnur auf gütlichem Wege einigen sollen. Dies kann außergerichtlich, als auch im Laufe eines Gerichtsverfahrens erfolgen. Es ist den Parteien unbenommen, soweit nicht Rechte Dritter verletzt werden, von der Verordnung abweichende Vereinbarungen zu treffen (§ 38 P.V.). Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so stellt der Gläubiger einen in polnischer Sprache abgefaßten Umrechnungsantrag an das zuständige Grundbuchamt (sąd powiatowy). In einem hier angesetzten Termine nimmt der Kreisrichter im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Umrechnung des betreffenden Anspruchs gemäß den Bestimmungen der Aufwertungsverordnungen vor. Das Gericht ist im Falle der Umrechnung ermächtigt, dem Schuldner Aufschub und andere Erleichterungen zu gewähren, insofern ihm dies zulässig erscheint. Gegen die im freiwilligen Gerichtsbarkeitsverfahren gefällte Entscheidung steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu.

Dollar-Kurstabelle

vom 1. Januar 1919 bis zum 29. August 1921

Kurse der Berliner Börse,

von da ab Mittelkurse der Danziger Börse

(ohne Garantie)

1919

Tag	Januar	Februar	März	April
1.	—	8,43—8,50	8,39— 8,47	11,00—11,06
2.	—	—	—	10,97—11,12
3.	7,32—7,43	8,43—8,48	8,59— 8,63	11,17—11,32
4.	7,32—7.43	8,33—8,39	8,71— 8,78	11,42—11,50
5.	—	8,33—8,41	8,93— 9,11	11,35—11,49
6.	—	—	—	—
7.	—	8,35—8,41	—	—
8.	—	8,36—8,41	—	11,48—11,58
9.	—	—	—	11,72—11,83
10.	—	8,38—8,41	—	12,07—12,22
11.	—	8,35—8,39	—	—
12.	—	8,33—8,39	—	—
13.	—	8,33—8,39	10,18—10,25	—
14.	—	8,33—8,41	10,13—10,20	12,78—12,87
15.	8,26—8,32	8,36—8,41	10,05—10,12	13,00—13.24
16.	8,26—8,32	—	—	13,18—13,19
17.	8,27—8,34	8,35—8,39	9,94—10,06	—
18.	8,27—8,34	8,33—8,39	9,18— 9,93	—
19.	—	8,35—8,41	9,72— 9,81	—
20.	8,27—8,34	8,35—8,41	9,94—10,15	—
21.	8,30—8,36	8,35—8,39	9,84— 9,95	—
22.	8,31—8,28	8,35—8,39	9,98—10,05	13,30—13,39
23.	8,35—8,41	—	—	13,27—13,37
24.	8,38—8,45	—	10,26—10,50	13,37—13,44
25.	8,40—8,45	8,31—8,38	10,41—10,58	13,52—13,59
26.	—	8,30—8,36	10,45—10,56	13,64—13,71
27.	8,42—8,48	8,26—8,32	10,55—10,56	—
28.	8,43—8,50	8,26—8,32	10,73—10,81	13,63—13,70
29.	8,43—8,50	—	10,83—10,93	13,41—13,51
30.	8,45—8,51	—	—	13,02—13,11
31.	8,45—8,51	—	10,95—11,05	—

1919

Tag	Mai	Juni	Juli	August
1.	—	—	13,52—13,64	—
2.	12,62—12,71	14,11—14,29	13,55—13,69	16,90—16,97
3.	12,03—12,07	14,28—14,40	13,55—13,61	—
4.	—	14,30—14,45	13,55—13,66	16,79—16,92
5.	11,58—11,69	14,28—14,40	13,65—13,79	16,79—16,92
6.	11,30—11,41	14,54—14,72	—	16,85—17,01
7.	—	—	13,45—13,61	17,03—17,22
8.	—	—	14,35—14,49	—
9.	—	—	14,60—14,77	17,49—17,63
10.	—	14,60—14,72	14,79—14,88	—
11.	—	14,63—14,75	14,76—14,94	17,49—17,63
12.	12,30—12,39	14,76—14,89	14,90—14,97	17,40—17,57
13.	12,98—13,06	14,76—14,86	—	17,90—18,00
14.	13,49—13,56	14,76—14,86	—	18,46—18,57
15.	13,64—13,73	—	14,87—15,05	18,77—18,89
16.	13,78—13,90	14,87—15,02	14,77—14,91	18,74—18,89
17.	13,28—13,40	14,91—15,04	14,93—15,07	—
18.	—	15,03—15,10	15,26—15,42	18,98—19,20
19.	13,26—13,40	14,97—15,07	15,26—15,42	19,50—19,69
20.	13,26—13,40	14,92—15,16	—	20,36—20,55
21.	13,49—13,58	14,71—14,89	15,15—15,27	21,07—21,19
22.	13,54—13,61	—	15,15—15,27	21,53—21,65
23.	13,54—13,61	14,18—14,46	15,17—15,32	21,53—21,65
24.	13,57—13,66	—	15,48—15,63	—
25.	—	13,45—13,56	15,62—15,69	21,41—21,58
26.	—	13,53—13,64	15,85—16,03	21,22—21,46
27.	13,80—13,92	13,53—13,64	—	21,00—21,17
28.	—	—	15,45—15,72	20,97—21,13
29.	—	—	15,78—15,97	20,93—21,10
30.	14,14—14,29	13,55—13,64	16,14—16,25	20,97—21,13
31.	—	—	16,42—16,50	—

1919

Tag	September	Oktober	November	Dezember
1.	21,00—21,17	24,17—24,67	31,16—31,78	41,75—41,83
2.	20,93—21,13	23,26—23,96	—	43,11—43,92
3.	21,10—21,31	24,12—24,40	31,88—32,22	41,76—43,05
4.	21,35—21,51	24,17—24,87	—	44,30—45,21
5.	21,55—21,80	—	36,76—37,49	45,20—47,00
6.	21,72—22,00	24,39—24,89	36,34—36,79	47,37—48,37
7.	—	24,45—24,95	36,13—36,51	—
8.	22,57—22,58	24,89—25,39	35,39—35,43	47,53—49,01
9.	22,70—23,12	26,56—27,53	—	—
10.	23,70—23,89	26,71—27,32	35,24—35,61	—
11.	24,54—24,73	26,38—26,77	35,44—35,94	50,55—52,11
12.	24,93—25,40	—	36,14—36,86	50,00—51,94
13.	26,03—26,52	26,24—26,76	37,30—37,40	48,62—51,00
14.	—	26,88—27,42	38,46—39,23	—
15.	27,54—28,06	27,49—28,05	39,95—40,77	49,32—52,14
16.	28,93—29,48	27,71—28,26	—	46,37—48,15
17.	29,31—29,48	28,20—28,76	42,48—42,95	—
18.	28,58—28,74	27,78—28,34	45,09—45,83	47,43—48,39
19.	27,33—27,68	—	—	48,72—49,70
20.	26,33—26,68	27,88—28,29	45,69—46,61	48,23—49,18
21.	—	27,96—28,32	45,80—46,72	—
22.	24,44—24,71	27,74—28,04	43,21—44,08	48,17—49,13
23.	24,44—24,93	27,97—28,27	—	48,17—49,13
24.	23,69—23,91	28,16—29,09	41,96—42,42	—
25.	23,56—23,87	28,72—29,04	38,72—39,30	—
26.	23,41—23,63	—	40,64—41,46	—
27.	21,09—21,53	29,60—30,03	45,11—45,69	—
28.	—	—	43,13—44,00	—
29.	20,80—21,13	30,27—30,87	42,74—43,60	48,17—49,13
30.	22,44—22,91	31,11—31,44	—	49,07—50,03
31.	—	31,11—31,44	—	—

1920

Tag	Januar	Februar	März	April
1.	—	—	99,90—100,10	—
2	50,15—50,33	90,90— 91,10	—	—
3.	48,35—48,44	96,15— 96,35	99,65— 99,85	—
4.	—	96,90— 97,10	100,02—100,22	—
5.	48,85—49,82	100,90—101,10	99,50— 99,70	—
6.	48,52—49,48	100,90—101,10	93,90— 94,10	66,90—67,10
7.	49,24—49,76	102,90—103,10	—	63,40—63,60
8.	50,08—50,42	—	91,40— 91,60	58,15—58,35
9.	50,64—51,63	103,65—103,85	89,65— 89,85	57,40—57,60
10.	50,50—51,49	99,40— 99,60	74,90— 75,10	53,40—53,60
11.	—	100,90—101,10	68,90— 69,10	—
12.	50,50—51,49	101,15—101,35	72,90— 73,10	—
13.	51,20—52,20	100,40—100,60	—	53,90—54,10
14.	53,24—54,28	100,40—100,60	—	59,40—59,60
15.	54,41—55,48	—	—	58,90—59,10
16.	54,96—56,04	99,15— 99,35	—	62,40—62,60
17.	56,00—57.12	99,40— 99,60	—	62,15— 62,35
18.	—	100,40—100,60	—	—
19.	58,77—59,42	99,40— 99,60	—	62,65—62,85
20.	61,55—62,33	95,15— 95,35	—	60,40—60,60
21.	62,65—63,33	94,90— 95,10	—	60,02—60,22
22.	65,95—67,02	—	—	60,52—60,72
23.	—	95,90— 96,10	—	61,15—61,35
24.	—	97,90— 98,10	74,90— 75,10	60,40—60,60
25.	—	97,90— 98,10	74,90— 75,10	—
26.	—	97,90— 98,10	75,15— 75,35	57,90—58,10
27.	97,09—99,11	100,50—100,70	74.90— 75,10	58,15—58,35
28.	94,39—96,36	100,40—100,60	—	58,65—58,85
29.	82,42—84,08	—	72,90— 73,10	57,40—57,60
30.	83,17—84,83	—	72,90— 73,10	57,15—57,35
31.	—	—	71,90— 72,10	—

1920

Tag	Mai	Juni	Juli	August
1.	—	39,20—39,30	37,85—37,95	—
2.	—	42,95—43,05	37,70—37,80	42,25—42,35
3.	56,90—57,10	44,82—44,92	37,45—37,55	43,70—43,80
4.	55,02—55,22	40,70—40,80	—	46,57—46,67
5.	54,27—54,47	39,95—40,05	37,85—37,95	45,20—45,30
6.	52,90—53,10	—	37,45—37,55	46,57—46,67
7.	52,90—53,10	39,95—40,05	37,60—37,70	45,32—45,42
8.	50,45—50,55	40,20—40,30	37,50—37,60	—
9.	—	39,07—39,17	37,95—38,05	46,65—46,75
10.	50,57—50,67	38,70—38,80	38,45—38,55	46,90—47,00
11.	49,45—49,55	39,07—39,17	—	46,25—46,35
12.	48,70—48,80	39,35—39,45	38,07—38,17	45,70—45,80
13.	—	—	38,20—38,30	46,45—46,55
14.	49,45—49,55	40,20—40,30	38,55—38,65	46,57—46,67
15.	48,95—49,05	40,82—40,92	38,65—38,75	—
16.	—	39,45—39,55	38,20—38,30	46,65—46,75
17.	48,57—48,67	39,07—39,17	38,25—38,50	47,32—47,42
18.	47,57—47,67	38,57—38,67	—	48,45—48,55
19.	45,45—45,55	38,57—38,67	38,45—38,55	50,07—50,17
20.	43,70—43,80	—	39,20—39,30	50,07—50,17
21.	41,70—41,80	37,20—37,30	39,07—39,17	51,57—51,67
22.	—	36,57—36,67	40,20—40,30	—
23.	—	36,70—36,80	45,45—45,55	50,82—50,92
24.	—	37,40—37,50	44,45—44,55	51,15—51,25
25.	34,70—34,80	36,90—37,00	—	49,90—50,00
26.	34,95—35,05	37,07—37,17	39,70—39,80	48,45—48,55
27.	39,45—39,55	—	40,20—40,30	49,20—49,30
28.	39,20—39,30	37,45—37,55	41,45—41,55	49,32—49,42
29.	39,20—39,30	37,70—37,80	41,82—41,92	—
30.	39,20—39,30	38,45—38,55	42,20—42,30	49,07—49,17
31.	37,20—37,30	—	42,45—42,55	49,70—49,80

1920

Tag	September	Oktober	November	Dezember
1.	49,65—49,75	61,55—61,69	77,37—77,53	69,18—69,32
2.	49,25—49,35	61,13—61,27	79,92—80,08	69,43—69,57
3.	49,75—49,85	—	77,29—77,45	69,93—70,07
4.	50,07—50,17	60,93—61,07	79,92—80,08	71,42—71,58
5.	—	63,68—63,82	81,17—81,33	—
6.	50,07—50,17	63,68—63,82	—	75,42—75,58
7.	51,70—51,80	62,93—63,07	—	75,17—75,33
8.	52,07—52,17	63,93—64,07	—	74,04—74,20
9.	52,35—52,45	63,93—64,07	85,16—85,34	74,42—74,58
10.	53,07—53,17	—	—	74,17—74,33
11.	54,40—54,56	65,68—65,82	86,91—87,09	73,04—73,02
12.	—	66,93—67,07	87,53—87,71	—
13.	57,19—57,31	66,93—67,07	84,67—84,83	74,29—74,45
14.	59,44—59,56	67,93—68,07	—	75,29—75,45
15.	60,94—61,06	70,18—70,32	83,91—84,09	73,92—74,08
16.	63,43—63,57	70,43—70,57	76,17—76,33	73,67—73,83
17.	64,93—65,07	—	—	71,42—71,58
18.	67,68—67,82	70,05—70,19	69,30—69,44	72,42—72,58
19.	—	70,38—70,52	74,17—74,33	—
20.	64,93—65,07	70,55—70,69	73,67—73,83	73,67—73,83
21.	63,43—63,57	70,33—70,47	—	72,17—72,33
22.	59,81—59,93	70,33—70,47	67,18—67,32	71,92—72,08
23.	61,43—61,57	70,33—70,47	68,93—69,07	72,04—72,20
24.	62,93—63,07	—	68,43—68,57	—
25.	63,43—63,57	69,55—69,69	72,04—72,20	—
26.	—	69,30—69,44	70,17—70,33	—
27.	61,05—61,19	72,55—72,69	69,18—69,32	—
28.	59,44—59,56	74,93—75,07	—	73,42—73,58
29.	61,18—61,32	74,93—75,07	68,80—68,94	73,92—74,08
30.	62,18—62,32	76,42—76 58	70,67—70,83	72,92—73,08
31.	—	—	—	—

1921

Tag	Januar	Februar	März	April
1.	—	66,93—67,07	60,93—61,07	62,55—62,69
2.	—	63,43—63,57	62,93—63,07	62,03—62,17
3.	74,42—74,58	62,55—62,69	61,68—61,82	—
4.	75,29—75,45	62,93—63,07	61,68—61,82	61,63—71,77
5.	74,67—74,83	62,80—62,94	62,18—62,32	61,43—61,57
6.	71,54—71,70	—	—	61,48—61,62
7.	73,04—73,20	62,80—62,94	60,18—60,32	61,93—62,07
8.	72,12—72,28	61,80—61,94	62,43—62,57	61,55—61,69
9.	—	60,43—60,57	64,05—64,19	61,88—62,02
10.	72,67—72,83	60,18—60,32	63,05—63,19	—
11.	69,93—70,07	58,69—58,81	62,48—62,62	61,73—61,87
12.	68,18—68,32	57,94—58,06	62,53—62,67	61,68—61,82
13.	69,68—69,82	—	—	62,13—62,27
14.	67,80—67,94	56,94—57,06	62,53—62,67	62,98—63,12
15.	66,68—66,82	59,81—59,93	63,05—63,19	62,80—62,94
16.	—	57,19—57,31	62,55—62,69	62,48—62,62
17.	62,43—62,57	58,69—58,81	62,88—63,02	—
18.	62,18—62,32	59,69—59,81	62,75—62,89	62,68—62,82
19.	64,43—64,57	63,30—63,44	62,05—62,19	63,18—63,32
20.	61,18—61,32	—	—	63,68—63,82
21.	61,18—61,32	61,93—62,07	61,55—61,69	65,93—66,07
22.	60,18—60,32	60,63—60,77	61,91—62,07	68,18—68,32
23.	—	60,63—60,77	62,43—62,57	66,68—66,82
24.	59,44—59,56	61,68—61,82	62,80—62,94	—
25.	56,56—56,68	62,93—63,07	—	65,38—65,52
26.	56,94—57,06	62,80—62,94	—	64,73—64,87
27.	55,44—55,56	—	—	63,68—63,82
28.	57,06—57,18	62,80—62,94	—	65,80—65,94
29.	56,94—57,06	—	63,43—63,57	65,75—65,89
30.	—	—	62,73—62,87	66,05—66,19
31.	60,43—60,57	—	62,38—62,52	—

1921

Tag	Mai	Juni	Juli	August
1.	—	63,30—63,44	74,92—75,08	80,91—81,02
2.	65,05—65,19	64,05—64,19	—	82,78—82,96
3.	65,30—65,44	63,68—63,82	—	82,28—82,46
4.	66,00—66,17	—	72,72—72,88	82,28—82,46
5.	—	—	74,29—74,45	81,03—81,21
6.	65,80—65,94	65,55—65,69	75,04—75,20	—
7.	66,05—66,19	66,23—66,37	75,29—75,45	—
8.	—	66,30—66,44	75,42—75,58	81,53—81,71
9.	67,18—67,32	68,18—68,32	—	80,41—80,59
10.	64,68—64,82	68,68—68,82	—	80,91—81,09
11.	62,68—62,82	—	78,29—78,45	81,66—81,84
12.	60,68—60,82	—	76,82—76,98	82,53—82,71
13.	58,31—58,43	72,17—72,33	74,29—74,45	—
14.	—	69,80—69,94	74,79—74,95	—
15.	—	69,65—69,79	74,54—74,70	85,91—86,09
16.	—	69,18—69,32	—	90,90—91,10
17.	58,14—58,26	68,55—68,69	—	86,41—86,59
18.	58,34—58,46	—	76,92—77,08	83,41—83,59
19.	60,05—60,19	—	77,32—77,48	84,41—84,59
20.	59,44—59,56	68,80—68,94	76,67—76,83	—
21.	59,44—59,56	69,55—69,69	76,92—77,08	—
22.	—	70,62—70,78	76,42—76,58	89,16—89,34
23.	59,98—60,12	71,54—71,70	—	87,91—88,09
24.	61,18—61,32	72,04—72.20	—	84,91—85,09
25.	60,30—60,44	—	78,79—78,95	83,78—83,96
26.	61,98—62,12	—	78,29—78,45	85,91—86,09
27.	61,93—62,07	74,42—74,58	78,92—79,03	—
28.	62,30—62,44	72,67—72,83	81,03—81,21	—
29.	—	74,29—74,45	80,53—80,71	87,00
30.	63,23—63,37	75,07—75,23	—	85,00
31.	63,18—63,32	—	—	85,75

1921

Tag	September	Oktober	November	Dezember
1.	84,50	122,49	180,49	187,05
2.	85,87	—	180,75	202,50
3.	87,87	126,00	205,00	217,00
4.	—	122,87	238,00	—
5.	90,00	125,62	245,00	225,50
6.	92,37	120,50	—	227,00
7.	93,42	120,00	300,00	206,00
8.	96,12	122,12	303,00	200,50
9.	95,87	—	255,00	187,00
10.	100,11	122,00	267,00	186,47
11.	—	120,75	285,00	—
12.	104,37	128,50	283,00	162,50
13.	104,75	142,50	—	185,00
14.	108,05	138,50	256,00	176,50
15.	109,25	146,75	260,30	185,00
16.	—	—	254,00	194,00
17.	104,35	174,00	254,00	193,00
18.	—	190,00	263,25	—
19.	—	174,00	276,00	177,70
20.	104,50	159,00	—	167,00
21.	108,25	153,99	268,50	164,99
22.	107,50	168,00	278,50	178,25
23.	108,00	—	276,62	185,75
24.	108,12	173,00	279,75	—
25.	—	166,00	293,50	—
26.	112,50	164,70	288,00	—
27.	124,50	171,50	—	—
28.	127,00	176,00	275,00	178,50
29.	128,25	—	274,00	184,50
30.	114,75	—	246,00	184,50
31.	—	179,50	—	181,87

1922

Tag	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1.	—	202,75	226,87	296,00	280,00	270,25
2.	182,75	202,50	238,25	—	290,00	270,28
3.	185,00	203,25	252,00	317,00	303,50	—
4.	191,00	199,75	249,00	325,00	287,00	—
5.	198,75	—	—	314,50	284,00	—
6.	—	202,37	261,00	309,18	287,75	287,00
7.	183,—	200,50	255,50	303,00	—	—
8.	—	197,25	258,50	304,00	296,00	277,00
9.	167,00	191,00	251,87	—	286,75	287,50
10.	173,50	195,00	252,00	295,00	282,25	295,50
11.	174,75	197,75	254,75	276,00	283,50	—
12.	180,00	—	—	299,00	—	315,00
13.	188,00	202 50	261,00	—	286,50	309,00
14.	178,00	198,00	277,00	—	—	309,00
15.	—	198,65	270,00	—	284,71	310,00
16.	182,50	199,37	271,50	—	—	314,62
17.	184,75	201,50	275,75	—	287,50	321,45
18.	187,00	208,48	279,75	—	292,50	—
19.	188,70	—	—	290,00	296,00	324,50
20.	196,50	214,25	296,00	280,00	300,00	318,50
21.	197,75	223,50	286,49	273,25	—	325,00
22.	—	212,50	304,50	266,98	312,00	325,75
23.	202,50	212,70	325,00	—	299,00	330,00
24.	209,—	217,00	328,50	255,00	291,50	348,00
25.	200,50	221,00	319,95	252,50	—	—
26.	198,25	—	—	—	288,00	349,01
27.	200,00	225,75	326,91	280,50	288,83	347,50
28.	198,00	224,50	337,00	279,00	—	350,00
29.	—	—	328,62	282,00	278,50	366,50
30.	202,74	—	321,00	—	269,00	375,50
31.	—	—	303,00	—	275,00	—

1922

Tag	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1.	402,03	638,00	1285,00	—	4545,00	7550,00
2.	—	760,00	1350,00	1785,00	4975,00	8200,00
3.	439,00	844,00	—	1880,00	6275,00	—
4.	440,00	732,00	1430,00	2135,00	6025,00	8200,00
5.	419,00	785,00	1430,00	2155,00	—	8175,00
6.	453,00	—	1240,00	2150,00	6275,00	8325,00
7.	545,00	755,00	1270,00	2220,00	8500,00	7975,00
8.	520,00	756,50	1425,00	—	8850,00	7835,00
9.	—	770,00	1370,00	2620,00	7200,00	8225,00
10.	535,00	865,00	—	2900,00	7300,00	—
11.	483,00	857,00	1525,00	2575,00	8150,00	8400,00
12.	450,00	775,00	1595,00	2500,00	—	8325,00
13.	438,00	—	1574,97	2665,00	7740,54	7975,00
14.	463,50	820,00	1530,00	2900,00	6850,00	7700,00
15.	442,00	1005,00	1454,11	—	7324,95	7400,00
16.	—	1010,00	1472,52	2890,00	7400,00	6425,00
17.	451,50	1021,00	—	2847,00	6475,00	—
18.	477,00	1151,50	1495,00	2879,98	7000,00	6300,00
19.	490,00	1280,00	1467,50	3250,00	—	7425,00
20.	496,00	—	1465,00	3650,00	6675,25	6750,00
21.	476,50	1132,00	1375,00	4350,00	6175,00	6750,00
22.	500,00	1290,00	1380,00	—	—	6800,00
23.	—	1445,00	1405,00	3950,00	6325,00	—
24.	500,00	1990,00	—	4450,00	7175,00	—
25.	496,00	1850,00	1405,00	4449,90	7225,00	—
26.	510,00	1825,00	1467,50	4433,00	—	—
27.	514,00	—	1650,00	4450,00	7950,00	7249,75
28.	547,00	1400,00	1672,00	4175,00	8585,00	7350,00
29.	601,00	1450,00	1650,00	—	7900 00	7462,50
30.	—	1500,00	1640,00	4190,00	7700,00	7475,00
31.	657,85	1655,00	—	4520,00	—	—

1923

Tag	Januar	Februar	März	April	Mai
1.	—	40 999,50	22 124,50	—	32 250
2.	7 249,99	39 950,00	22 504,50	—	33 000
3.	7 550,00	37 499,50	22 874,50	21 749,50	39 875
4.	7 975,00	—	—	21 299,50	37 500
5.	8 600,00	43 874,50	22 749,50	21 254,50	34 775
6.	8 500,00	38 000,00	22 624,50	21 119,50	—
7.	—	42 749,50	20 749,50	21 099,50	37 250
8.	9 550,00	34 000,00	19 249,50	—	36 500
9.	9 900,00	31 499,50	20 749,50	21 179,50	37 625
10.	10 500,00	31 499,50	20 999,50	21 149,50	—
11.	10 450,00	—	—	21 179,50	40 250
12.	10 450,00	28 000,00	20 749,50	21 209,50	42 750
13.	10 500,00	28 249,50	20 679,50	21 182,00	—
14.	—	22 499,50	20 724,50	21 209,50	44 250
15.	12 450,00	17 749,50	20 702,00	—	42 750
16.	16 700,00	20 000,00	20 749,50	21 249,50	45 500
17.	17 700,00	20 499,50	20 824,50	21 424,50	47 250
18.	23 000,00	—	—	34 999,50	48 625
19.	20 000,00	21 249,50	20 800,00	29 624,50	—
20.	20 000,00	24 999,50	20 824,50	24 999,50	—
21.	—	22 749,50	20 849,50	26 749,50	—
22.	22 625,00	22 749,50	20 849,50	—	56 500
23.	20 000,00	22 499,50	20 909,50	28 499,50	54 750
24.	21 750,00	22 999,50	20 974,50	30 373,50	55 002
25.	21 490,00	—	—	29 624,50	54 350
26.	24 000,00	22 449,50	20 949,50	28 999,50	56 490
27.	28 403,50	22 249,50	20 899,50	29 749,50	—
28.	—	22 624,50	20 924,50	—	60 750
29.	34 500,00	—	20 339,50	—	60 250
30.	42 000,00	—	—	30 012,00	60 000
31.	47 300,00	—	—	—	69 750

1923

Tag	Juni	Juli	August	September	Oktober
1.	75 750	—	1 085 000	9,6 Mill.	275 Mill.
2.	79 750	175 000	1 150 000	—	390 „
3.	—	175 000	1 260 000	11,2 Mill.	450 „
4.	74 250	164 500	1 208 000	14,2 „	550 „
5.	66 000	181 000	—	25 „	670 „
6.	74 500	231 000	1 700 000	33 „	740 „
7.	78 500	263 000	4 200 000	50 „	—
8.	79 500	—	5 100 000	42 „	890 Mill.
9.	84 750	284 000	3 800 000	—	1 600 „
10.	—	253 500	—	44 Mill.	3 400 „
11.	83 000	218 000	—	71 „	4 300 „
12.	85 000	217 000	—	105 „	4 000 „
13.	96 500	214 015	3 300 000	83 „	6 000 „
14.	106 000	220 000	2 400 000	84,5 „	—
15.	105 200	—	2 550 000	113 „	4 800 Mill.
16.	115 500	205 000	3 250 000	—	5 300 „
17.	—	250 000	3 850 000	159 Mill.	6 800 „
18.	148 500	260 000	3 500 000	200 „	8 055 „
19.	155 750	288 000	—	130 „	11 300 „
20.	125 000	309 900	4 100 000	150 „	18 900 „
21.	130 750	258 000	6 000 000	130 „	—
22.	136 000	—	5 100 000	174 „	53 000 Mill.
23.	123 000	352 000	4 750 000	—	100 000 „
24.	—	445 000	4 200 000	175 Mill.	90 000 „
25.	113 500	675 000	5 200 000	115 „	—
26.	143 000	760 000	—	134 „	—
27.	160 000	770 000	6 500 000	147 „	—
28.	149 500	860 000	6 803 000	164 „	—
29.	161 500	—	7 300 000	195 „	—
30.	166 000	1 000 000	10 249 970	—	—
31.	—	1 050 000	10 700 000	—	—

BANK BIBLIOTEKA

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. Danzig

P·A·N BIBLIOTEKA GDAŃSKA
Od 7871 2